

18.04.88

In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Situation im Asylbereich

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen folgende Änderungen:

R 1. Zu Nummer 1 bis 3

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 2

Die Nummern 1 bis 3 sind wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 1 und 2 sind zu streichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens- und ausländerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 113/88) vorgelegt, zu dem der Bundesrat Stellung genommen hat. Darüber hinaus fordert der Bundesrat unter Hinweis ... (weiter wie die bisherige Nummer 3 des EntschlieÙungstextes)."

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Bundesregierung hat auf der Basis der Vorschläge der Bund/Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen zum Asylverfahrens- und Ausländerrecht den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 113/88) vorgelegt. Im Hinblick auf die Vorschläge dieses Entwurfs, die den angesprochenen Forderungen partiell Rechnung tragen, sowie die Möglichkeit, weitergehende Änderungsbegehren in der Stellungnahme des Bundesrates hierzu zum Ausdruck zu bringen, besteht für eine EntschlieÙung zu den in den Nummern 1 und 2 angesprochenen Punkten kein Bedürfnis.

In 2. Zu Nummer 1 und 2

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1

Die Nummern 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

- "1. Der Bundesrat begrüÙt deshalb den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 113/88), der
- den Wegfall der zum 31. Dezember 1988 auslaufenden Befristung für das beschleunigte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen (§ 11 AsylVfG),

(noch Ziffer 2)

- den Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über Anträge auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe in Asylsachen und
- die Aufnahme einer Ermächtigung für die Bundesländer, die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei einer Behörde zu konzentrieren,

vorsieht. Diese Maßnahmen werden mit dazu beitragen, die Dauer der Asylverfahren zu begrenzen. Sie reichen jedoch nicht aus, um der starken Belastung der Verwaltungsgerichte im Bereich der Asylsachen wirkungsvoll zu begegnen und den Abschluß der Asylverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums sicherzustellen.

2. Der Bundesrat hält deshalb zur weiteren Beschleunigung des Asylverfahrens als zusätzliche gesetzgeberische Maßnahme die Schaffung einer Präklusionsvorschrift im gerichtlichen Verfahren für notwendig, die - wie etwa die Regelung des Artikels 3 § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) - die Zurückweisung verspäteten Vorbringens ermöglicht und damit einer Verfahrenverschleppung entgegenwirkt."

Begründung:

Anpassung des Entschließungstextes im Hinblick darauf, daß die Bundesregierung inzwischen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften - Drs. 113/88 - eingebracht hat.

Auf die Aussagen in den Nummern 1 und 2 in der voranstehenden Fassung sollte aber als wichtiger Bestandteil der Gesamtentschließung nicht verzichtet werden; für sie besteht durchaus ein Bedürfnis.

B.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit der von ihm vorgeschlagenen Änderung (oben Ziffer 2) anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung zur Frage der Annahme der EntschlieÙung abgesehen.